

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

10. März 1998

Nr. 9

Inhalt:

Beschlüsse der 28. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. Februar 1998

Öffentliche Zustellungen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Bekanntmachungen zum Zusammenschluß der Gemeinden Klein Schulzendorf, Lüdersdorf und Schönhagen mit der Stadt Trebbin

Einladung zur 4. außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 23. März 1998

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 28. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. Februar 1998

Beschluß 01/1998

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt die Erhöhung des Stundensatzes je Fachleistungsstunde für die sozialpädagogische Familienhilfe wie folgt:

- ASB Ortsverband Luckau/Dahme e.V.
ab 01.01.1998 von bisher 47,72 DM auf 50,43 DM
- AWO Kreisverband Teltow-Fläming e.V.
ab 01.01.1998 von bisher 51,14 DM auf 53,10 DM
- Nachbarschaftsheim Jüterbog e.V.
ab 01.01.1998 von bisher 35,62 DM auf 39,30 DM
- „Fröbel“ e.V. Berlin
ab 01.01.1998 von bisher 50,79 DM auf 52,86 DM

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß 02/1998

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendräumen.

Mit den Zuschüssen sollen anteilig

- a) die Kosten für die pädagogische Arbeit,
- b) Bewirtschaftungskosten

gefördert werden.

Aufteilung der Zuschüsse auf Gemeinden und Ämter:

Amt Am Mellensee	5.500,- DM
Amt Baruth	4.500,- DM
Amt Blankenfelde-Mahlow	26.500,- DM
Amt Dahme/Mark	10.000,- DM
Stadt Jüterbog	40.000,- DM
Amt Ludwigsfelde-Land	5.000,- DM
Amt Niederer Fläming	2.300,- DM
Gemeinde Niedergörsdorf	11.000,- DM
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	11.000,- DM
Amt Rangsdorf	6.200,- DM
Amt Trebbin	7.200,- DM
Amt Zossen	10.500,- DM
Stadt Luckenwalde	90.000,- DM
<u>Stadt Ludwigsfelde</u>	<u>70.000,- DM</u>
insgesamt:	300.000,- DM

=====
Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß 03/1998

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und erteilt damit die Zustimmung, diese Satzung dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Beschluß 04/1998

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt den Jugendförderplan und erteilt seine Zustimmung, diesen Jugendförderplan dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 29. Dezember 1997 (Az: 12048 004458/91) an Herrn Otto Strei, früher wohnhaft in Schenkendorf, Frau Maria Nelke, früher wohnhaft in 15806 Zossen, Frau Klara Bending, früher wohnhaft in 15806 Mellensee kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 3. März 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 10. März 1998

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 24. November 1997 (Az: 12048 004429/91) an Frau Anna Klucke, früher wohnhaft in 15806 Zossen, Eheleute Arthur und Elisabeth Hentig, früher wohnhaft in 15806 Zossen, Frau Margarete Müller, früher wohnhaft in 15806 Zossen kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 3. März 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 10. März 1998

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 26. Februar 1998 (Az: 12048 009644/93) an die Antragstellerin, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Sozialwerk mbH, Mevissenstraße 16 in 50668 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Antragstellerin bzw. deren Vertretung unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 4. März 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 10. März 1998

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1531004489 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1253021941 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301061553 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Kraftloserklärungen:

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1526011812 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Schulzendorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Klein Schulzendorf findet am

Sonntag, dem 10. Mai 1998,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, 10. März 1998

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Lüdersdorf findet am

Sonntag, dem 10. Mai 1998,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, 10. März 1998

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönhagen beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Schönhagen findet am

Sonntag, dem 10. Mai 1998,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, 10. März 1998

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Einladung

zu der am Montag, dem 23. März 1998, um 19 Uhr stattfindenden 4. außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming in der Kreisverwaltung, Sitz Luckenwalde, Grabenstraße 23, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Informationsvorlage zur kommunalaufsichtlichen Stellungnahme zum Finanzierungsnachweis zum Kreishausneubau
2. Bestätigung des Leasingvertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der CommerzLeasing und Immobilien Vertrieb GmbH

Bochow
Der Vorsitzende